

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



30. Jahrgang

Potsdam, den 28. Juli 2021

Nummer 33

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Neunte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Leistungsbewertung vom 24. Juli 2021	454
Verwaltungsvorschriften zur zweiten Änderung der Verwaltungsvorschriften über die Schulvisitation im Land Brandenburg vom 27. Juli 2021	457
Erste Richtlinie zur Änderung der RL-Unterkunft-Verpflegung (1. ÄRL-UV) vom 23. Juli 2021	457

I. Amtlicher Teil**Bildung****Neunte Verwaltungsvorschriften
zur Änderung der
VV-Leistungsbewertung**Gz.:33-53100
Vom 24. Juli 2021

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

1 - Änderung der VV-Leistungsbewertung

Die VV-Leistungsbewertung vom 21. Juli 2011 (ABl. MBS S. 215), die zuletzt durch Verwaltungsvorschriften vom 11. März 2021 (ABl. MBS S. 226) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

- In der Anlage wird folgende Tabelle „Anzahl, Dauer und Gewichtung von Klassenarbeiten bei der Bildung der abschließenden Leistungsbewertung sowie Anzahl und Dauer der Klausuren im Schuljahr 2021/2022“ angefügt:

„Anzahl, Dauer und Gewichtung von Klassenarbeiten bei der Bildung der abschließenden Leistungsbewertung sowie Anzahl und Dauer der Klausuren im Schuljahr 2021/2022.“

Bildungsgang in der Primarstufe und Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ in den Jahrgangsstufen 1 bis 6

Fach/Lernbereich	Jahrgangsstufe	Mindestanzahl im Schuljahr	Dauer in Minuten
Deutsch ¹	2	1	30
	3	2	30
	4	2	45
	5	2	45
	6	2	45
Mathematik	2	1	30
	3	2	30
	4	2	45
	5	2	45
	6	2	45
Erste Fremdsprache ²	4	2	30
	5	2	45
	6	2 ³	45
Naturwissenschaften	5	2	30
	6	2	45
Gesellschaftswissenschaften	5	2	30
	6	2	45

¹ In der Jahrgangsstufe 3 werden eine schriftliche Arbeit und in den Jahrgangsstufen 4 bis 6 jeweils beide schriftlichen Arbeiten durchgeführt, in denen der Schwerpunkt der Bewertung auf der Rechtschreibleistung liegt.

² Eine der verpflichtenden schriftlichen Arbeiten kann durch eine mündliche Leistungserbringung ersetzt werden. Die Entscheidung trifft die Fachkonferenz.

³ Für den Bildungsgang der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ gilt als Mindestanzahl in der Jahrgangsstufe 6 eine schriftliche Arbeit. Fußnote 2 bleibt davon unberührt.

Bildungsgänge der Sekundarstufe I und Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ in den Jahrgangsstufen 7 bis 10

Für das Schuljahr 2021/2022 findet die Nummer 5 Absatz 6 keine Anwendung.

Fach	Jahrgangsstufe	Anzahl im Schuljahr	Dauer in Minuten	Gewichtung bei der Bildung der abschließenden Leistungsbeurteilung in Prozent
Deutsch	5 ¹	2	45	25
	6 ¹	2	45	25
	7	2	45	25
	8	2	45	25
	9	2	45	25
	10	2	45 bis 90	25
Mathematik	5 ¹	2	45	25
	6 ¹	2	45	25
	7	2	45	25
	8	2	45	25
	9	2	45	25
	10	2	45 bis 90	25
Fremdsprachen ²	5 ¹	2	45	25
	6 ¹	2	45	25
	7	2	45	25
	8	2	45	25
	9	2	45	25
	10	2	45	25
Wahlpflichtunterricht ab Jahrgangsstufe 7 (soweit nicht Fremdsprache)	7	Im Rahmen der Entscheidung der Mitwirkungs-gremien der Schule	45	25
	8		45	25
	9		45	25
	10		45	25
Sonstige Fächer ³	10		45	25

¹ Gilt nur für Leistungs- und Begabungsklassen (LuBK)

² In den modernen Fremdsprachen kann pro Jahrgangsstufe eine der verpflichtenden schriftlichen Arbeiten durch eine mündliche Leistungserbringung ersetzt werden. Die Entscheidung trifft die Fachkonferenz.

³ Gilt nur für den sechsjährigen Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife an Gymnasien für die Fächer, die mindestens mit zwei Wochenstunden unterrichtet werden.

**Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe
Einführungsphase an Gesamtschulen und Oberstufenzentren (berufliche Gymnasien):**

	Anzahl der Klausuren pro Kurs	Dauer in Minuten	Anzahl insgesamt
1. Schulhalbjahr	1 in: Deutsch, Mathematik und Fremdsprache ¹ .	90	3
2. Schulhalbjahr Grundkurse	1 in: Deutsch, Mathematik, Fremdsprache, einem naturwissenschaftlichen Fach ¹ und einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach ¹ . Wurde eines dieser Fächer als Leistungskurs gewählt, ist kein anderes Fach als Klausurfach zu wählen.	90	3 - 5 ²
2. Schulhalbjahr Leistungskurse	1 pro Kurs	90	2

Qualifikationsphase an Gymnasien, Gesamtschulen und Oberstufenzentren (berufliche Gymnasien):

Kursniveau	1. Schulhalbjahr		2. Schulhalbjahr		Anzahl insgesamt pro Schulhalbjahr
	Anzahl der Klausuren pro Kurs	Dauer in Minuten	Anzahl der Klausuren pro Kurs	Dauer in Minuten	
Grundkurse	1 in: Deutsch, Mathematik, Fremdsprache, einem naturwissenschaftlichen Fach ¹ und einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach ¹ . Wurde eines dieser Fächer als Leistungskurs gewählt, ist kein anderes Fach als Klausurfach zu wählen.	90	1 in: Deutsch, Mathematik, Fremdsprache, einem naturwissenschaftlichen Fach ¹ und einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach ¹ . Wurde eines dieser Fächer als Leistungskurs gewählt, ist kein anderes Fach als Klausurfach zu wählen.	90	3 - 5 ²
Leistungskurse	1 pro Kurs	90	1 pro Kurs	90	2

Kursniveau	3. Schulhalbjahr		4. Schulhalbjahr		Anzahl insgesamt pro Schulhalbjahr
	Anzahl der Klausuren pro Kurs	Dauer in Minuten	Anzahl der Klausuren pro Kurs	Dauer in Minuten	
Grundkurse	1 im 3. Abiturprüfungsfach	240 in Deutsch, 255 in Mathematik, 270 in Englisch und Französisch, 210 in sonstigen Fächern	1 im 3. Abiturprüfungsfach	90	2
	1 im mündlichen Abiturprüfungsfach	90	1 im mündlichen Abiturprüfungsfach	90	
Leistungskurse	1 pro Kurs (1. und 2. Abiturprüfungsfach)	300 in Deutsch, 300 in Mathematik, 300 in Englisch und Französisch, 270 in den sonstigen Fächern	1 pro Kurs (1. und 2. Abiturprüfungsfach)	90	2

¹ Die Entscheidung trifft die Schülerin oder der Schüler.

² Je nach Wahl der Leistungskursfächer der Schülerin oder des Schülers.

2 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2021 in Kraft und am 31. Juli 2022 außer Kraft.

Potsdam, den 24. Juli 2021

Die Ministerin
für Bildung, Jugend und Sport

Britta Ernst

Verwaltungsvorschriften zur zweiten Änderung der Verwaltungsvorschriften über die Schulvisitation im Land Brandenburg

vom 27. Juli 2021
GZ.: 31.1-51800

Aufgrund des §146 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

1 – Änderung der VV-Schulvisitation

In Nummer 9 der VV-Schulvisitation vom 13. Oktober 2016 (Abl. MBS S. 434), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 16. Januar 2019 (Abl. MBS S. 64), wird die Angabe „31. Juli 2021“ durch die Angabe „31. Juli 2023“ ersetzt.

2 - Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 27. Juli 2021

Die Ministerin
für Bildung, Jugend und Sport

Britta Ernst

Erste Richtlinie zur Änderung der RL-Unterkunft- Verpflegung (1. ÄRL-UV)

vom 23. Juli 2021
Gz.: 34.1-51511

Auf Grund des § 115 Satz 2 und 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

1 – Änderung der RL-Unterkunft-Verpflegung

In Nummer 7 der RL-Unterkunft-Verpflegung vom 31. August 2019 (Abl. MBS/19, S.462) wird die Angabe „31. Juli 2021“ durch die Angabe „31. Juli 2023“ ersetzt.

2 – Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, den 23. Juli 2021

Die Ministerin
für Bildung, Jugend und Sport

In Vertretung

Ines Jesse
